

Satzung zur Änderung der Satzung

für den

Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW, S. 271) hat der Rat der Stadt Münster am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

- (1) Dem Beirat gehören 9 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.
- (2) Drei Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Regierungsbezirk Münster haben.
- (3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in.
- (6) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.

Artikel II.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.